

360. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Gartentherapie“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)

§ 1. Weiterbildungsziel

Das Weiterbildungsziel des Universitätslehrganges zum akademischen Experten für Gartentherapie ist es, eine Erweiterung der in der Grundausbildung erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten um das in der Gartentherapie nötige Wissen zu ermöglichen. Menschen, die auf Grund Ihrer bisherigen beruflichen Tätigkeit, ihrer Ausbildung und ihren individuellen Fähigkeiten dafür geeignet sind, soll eine fundierte fachliche Basis in der gartentherapeutischen Arbeit geboten werden.

Mit Hilfe des folgenden Lehrzielkataloges sollen die TeilnehmerInnen für den professionellen Einsatz von Natur, Pflanzen und Garten im umfassenden Sinne in der Arbeit mit Menschen aller Altersstufen, im Besonderen im Rahmen der Betreuung und Behandlung von Menschen im institutionellen Bereich zwecks Hebung von deren Lebensqualität und deren Wohlbefinden qualifiziert werden.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird berufsbegleitend angeboten und entspricht 60 ECTS-Punkte.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zuzuordnen sind.

§ 4. Dauer

- (1) In der berufsbegleitenden Variante dauert das Studium 4 Semester. Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es 2 Semester (60 ECTS Punkte).

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Der Universitätslehrgang richtet sich an folgende InteressentInnen:
Personen mit Grundberufen der Pädagogik, des Sozialen, der Psychologie, der Medizin, der Biologie, sowie dem Gartenbau wie zum Beispiel:
 - ÄrztInnen, PhysiotherapeutenInnen, ErgotherapeutenInnen, Gesundheits- und KrankenpflegerInnen, AltenpflegerInnen
 - BiologInnen, Personen mit abgeschlossener gärtnerischer Ausbildung, LandschaftsplanerInnen, AbsolventInnen eines Studienganges Gartenbau von Universitäten und Fachhochschulen
 - Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung mit pädagogischem, sozialem oder psychologischem Schwerpunkt - PädagogInnen, SozialarbeiterInnen, SozialpädagogInnen, Kleinkind- und HortpädagogInnen, PsychologInnen

Ein kommissionelles Aufnahmegespräch entscheidet über die Empfehlung zur Aufnahme für die Teilnahme am Lehrgang: Voraussetzung zur Einladung zu einem

kommissionellen Vorgespräch ist ein standardisiertes Bewerbungsschreiben mit Begründungen zur Teilnahme und Nachweise einschlägiger Vorerfahrungen.

Die endgültige Zulassung zum Lehrgang erfolgt auf Grund der Ergebnisse der Aufnahmegespräche.

- (2) Die Lehrgangsleitung kann sich die Durchführung einer Aufnahmeprüfung vorbehalten.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl der Studienplätze, die jeweils für den Studiengang zur Verfügung stehen, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG 2002 dem Rektorat auf Vorschlag der Studienleitung.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Unterrichtseinheiten (UE) / ECTS	UE	ECTS
1. Grundlagen und Spezifika des Gartenbau aus gartentherapeutischer Sicht	102	17
Beziehung Umwelt – Natur; Grundkenntnisse der Botanik und Bodenkunde; Grundlagen der Genusspflanzen		4
Gartenbauliche Praxis 1 und 2; Wahrnehmung der Umwelt; Pflanzenschutz		4
Grundlagen Zierpflanzenbau und Gehölzkunde; Pflanzenvermehrung; Innenraumbegrünung; Floristik		4
Gärtnerische Arbeitsweise mit Menschen mit besonderen Bedürfnissen; Therapiegärten – strategische Umsetzung; Das Gartenjahr im Therapiekontext; Zierpflanzen- und Gehölzkunde – Vertiefung; Praxiserfahrung		5
2. Grundlagen der Pädagogik/Psychologie für den Umgang mit Menschen mit besonderen Bedürfnissen und die Kommunikation mit deren Therapeuten	54	9
Pädagogisch-psychologisches Propädeutikum; Entwicklungspsychologie; Lernerfahrung – Lerntheorie; Soziale Systeme – soziologische Grundlagen; Psychologische Grundlagen; Beziehung Mensch – Umwelt – Natur; Grundsätze der Pädagogik;		4

Psychologische Bedeutung der GT; Vermittlungsfähigkeiten; Vermittlungstätigkeit; Pädagogische Bedeutung der GT; Arbeit mit Kindern und Jugendlichen; Heil- und Sonderpädagogik; Arbeit mit alternden Menschen; Emotionalität und Gefühle; Gesundheitspsychologie; Sozialpsychologie; Angeleitete Praxis; Psychohygiene; Pädagogischer Einsatz von Natur und Pflanzen – Vertiefung; Projektarbeit; Psychohygiene		5
3.Medizin und Pflege in der Gartentherapie	64	11
Medizinische und pflegerische Grundlagen der Gartentherapie (GT); Gesundheit: Förderung und Prävention; Krankheitsbilder-Pflegefelder; Pflegediagnostik; Leben und sterben in der Institution; Neurologie; Psychiatrie; Orthopädie;		5
Ökonomie und Sicherheit in der GartenTherapie; Rolle der Natur und Umwelt in der Heilkunde; Therapieraum Garten; Garten-Raum für Mitarbeiter; Qualitätskriterien; Pädiatrie und Behinderung; Zusammenarbeit im Rehabilitationsteam; Evaluierung; Ansprüche an Therapieeinrichtungen		6
4.Ergotherapeutische Aspekte der Gartentherapie	38	5
Ergotherapeutischer Zugang zur GT; Rahmenbedingungen für die GT; Modelle zur Handlungsfähigkeit; Tätigkeitsanalysen; Einsatz in der Gartenarbeit: Pädiatrie, Behinderung, Geriatrie, Onkologie, Neurologie, Psychiatrie, Orthopädie; Der Therapiegarten aus ergotherapeutischer Sicht; Konzepte aus unterschiedlichen Fachbereichen der GT		
5.Berufsbezogene Studien	42	4
Gartentherapeutisches Propädeutikum; Präsentation, Öffentlichkeitsarbeit; Aufbau von Therapieeinheiten; Umwelt- und Naturschutz; Aspekte der Individualität, Biographiearbeit; Soziales Umfeld; GT im internationalen Kontext; Forschung und GT; Rechtliche Grundlagen; Berufsprofile und Wege in die Selbständigkeit; Beziehung und Umwelt, Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens		
Praktika	150	8
Projektarbeit		6
Unterrichtseinheiten (UE) / ECTS	450	60

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.

- (2) Die Abschlussprüfung besteht aus:
- a) Schriftlichen Fachprüfungen über alle Fächer lt. § 8 in Form von Teilprüfungen am Ende jeden Semesters
 - b) Der Verfassung und Präsentation einer schriftlichen Projektarbeit. Diese schriftliche Arbeit soll erkennen lassen, dass der Student/die Studentin nach didaktischer/metho-discher Anleitung in der Lage ist, sein/ihr theoretisches Wissen selbständig und praktisch anzuwenden.
 - c) Weiters sind mind. 150 Stunden betreute Praktika vorgesehen. Das Praktikum ist in von der Lehrgangleitung anerkannten Einrichtungen (Institutionen, Vereine, Organisationen, etc.) zu absolvieren. Die erfolgreiche Teilnahme an den Praktika ist bis 1 Monat vor der Abschlussprüfung nachzuweisen.
- (3) Voraussetzungen für einen Abschluss sind:
- Verpflichtende Teilnahme an allen Veranstaltungen; wird aus triftigen Gründen eine Lehrveranstaltung versäumt, so erfolgt der Nachweis der Beherrschung des versäumten Unterrichtsstoffes über Teilprüfungen.
 - Schriftliche Bestätigung über das absolvierte Praktikum an ein bis zwei Einrichtungen und Vorlage eines schriftlichen Praktikumsberichtes pro Einrichtung in Form eines kurzen Protokolls mit anschließender persönlicher Reflexion und Stellungnahme.
- (4) Leistungen, die an universitären und nicht-universitären Einrichtungen erbracht werden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller Referenten durch die Studierenden
- und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Die Absolventin oder der Absolvent erhalten die Bezeichnung „ Akademischer Experte/akademische Expertin für Gartentherapie“.

§ 13. Inkrafttreten Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.